36. Beilage im Jahre 1990
zu den Sitzungsberichten des XXV. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 36**

Gesetz

über eine Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 9/1978, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

 "(2) Unter Fremdenverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der Vorgänge und Wirkungen zu verstehen, die sich aus dem Aufenthalt von Gästen im Land ergeben, sofern der Aufenthalt nicht ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit oder dem Schulbesuch dient."

2. Im § 4 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

 "(1) Abgabepflichtig sind alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

 (2) Als Erwerbstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gilt das auf einen wirtschaftlichen Vorteil zielende Verhalten.

 (3) Standort im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit dient. Als Standorte gelten insbesondere auch Warenlager, Taxistandplätze und Baustellen, an denen mehr als 12 Monate gearbeitet wurde oder voraussichtlich gearbeitet wird."

3. Im § 4 ist der bisherige Abs. 2 als Abs. 4 zu bezeichnen.

4. Die §§ 4a bis 7 haben zu lauten:

"§ 4a

Höhe der Abgabe, Bemessungsgrundlage

(1) Die Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.

(2) Die Bemessungsgrundlage des Abgabenschuldners richtet sich danach, in welche Abgabegruppe er aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig und der Einreihung der Gemeinde in eine von drei Ortsklassen fällt. Sie beträgt für Abgabenschuldner der

Abgabegruppe 1	90 v.H.
Abgabegruppe 2	70 v.H.
Abgabegruppe 3	50 v.H.
Abgabegruppe 4	30 v.H.
Abgabegruppe 5	15 v.H.
Abgabegruppe 6	10 v.H.
Abgabegruppe 7	5 v.H.

des abgabepflichtigen Umsatzes des zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Weicht der Veranlagungszeitraum nach dem Umsatzsteuergesetz vom Kalenderjahr ab (Wirtschaftsjahr), so ist Bemessungsgrundlage der Hundertsatz des abgabepflichtigen Umsatzes, der im zweitvorangegangenen Veranlagungszeitraum erzielt worden ist. Als Veranlagungszeitraum im Jahr des Überganges gilt das Jahr bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres.

(3) Bemessungsgrundlage für das Jahr, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen worden ist, ist der im Abs. 2 festgelegte Hundertsatz des in diesem Kalenderjahr erzielten abgabepflichtigen Umsatzes. Für das zweite und dritte Jahr ist Bemessungsgrundlage der Hundertsatz des im ersten Kalenderjahr erzielten abgabepflichtigen Umsatzes, erhöht um den Betrag, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährig ausgeübten Tätigkeit erzielt worden wäre.

(4) Für das Jahr, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit endet, ist der abgabepflichtige Umsatz der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im gleichen Zeitraum erzielte abgabepflichtige Umsatz.

(5) Treffen für den Abgabenschuldner mehrere Abgabegruppen zu, so kann der Umsatz auf diese nach einem glaubhaft gemachten Verhältnis aufgeteilt werden.

§ 4b

Abgabegruppen, Ortsklassen

(1) Die Erwerbszweige sind durch Verordnung der Landesregierung in sieben Abgabegruppen einzuteilen. Für die Einreihung sind

a) das Verhältnis des nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen von den einzelnen Erwerbszweigen erzielten Gesamtumsatzes zum wirtschaftlichen Gesamterfolg des einzelnen Erwerbszweiges sowie
b) das Verhältnis des nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen von den einzelnen Erwerbszweigen erzielten wirtschaftlichen Gesamterfolges zu dem aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar gezogenen Nutzen des einzelnen Erwerbszweiges maßgebend.

(2) Werden Umsätze eines Erwerbszweiges in der Regel in nicht geringem Umfang durch Leistungen in anderen Bundesländern oder Lieferungen in andere Bundesländer erbracht, so ist dies durch Einreihung in die nächsthöhere Abgabegruppe auszugleichen.

(3) Die Einreihung ist für die Gemeinden der Ortsklassen A, B und C gesondert vorzunehmen. Zur Ortsklasse A gehört eine Gemeinde, in deren Gebiet im zweitvorangegangenen Jahr auf je einen Einwohner mindestens 100 Gästenächtigungen entfielen. Beträgt die Zahl der Nächtigungen mindestens vierzig, so gehört die Gemeinde der Ortsklasse B an. Die übrigen Gemeinden gehören der Ortsklasse C an.

(4) Für die Zahl der Einwohner ist der Jahresdurchschnitt der Verwaltungszählung maßgebend.

§ 5
Abgabepflichtiger Umsatz

(1) Der abgabepflichtige Umsatz ergibt sich aus der Summe der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein selbständig Erwerbstätiger im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit gegen Entgelt ausführt, sowie dem Eigenverbrauch. Der § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist sinngemäß anzuwenden. Ausgenommen sind:

a) Umsätze im Sinne des § 6 Z. 1 bis 5, 9 lit. a und b und 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972;
b) Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer oder Leistungen in anderen Bundesländern, wenn sie in den Aufzeichnungen gemäß § 7 nachgewiesen sind;
c) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnhäuser handelt;
d) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972);
e) Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft.

(2) Bei Bankgeschäften ist der abgabepflichtige Umsatz das Eineinhalbfache der Summe der Provisions- und anderen Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinne der Anlage zu § 24 des Kreditwesengesetzes. Im Bauspargeschäft sind abgabepflichtiger Umsatz die Verwaltungsgebühren und Zinsenerträge aus Verträgen mit Personen, die ihren Wohnsitz in Vorarlberg haben.

(3) Bei den Reisebüros und Reiseleitern sind der abgabepflichtige Umsatz aus den Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Bruttoerträge sowie aus den Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen.

(4) Bei den Werbungsmittlern ist der abgabepflichtige Umsatz aus den Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen.

(5) Bei den Versicherungsunternehmen ist der abgabepflichtige Umsatz aus Versicherungsverhältnissen die Summe der abgegrenzten Prämien, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgelts entweder der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Vorarlberg hat oder die versicherte Sache sich in Vorarlberg befindet.

(6) Bei den Spielbanken ist der abgabepflichtige Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes.

(7) Bei einer Wohnung im Sinne des § 13 Abs. 1 ist der abgabepflichtige Umsatz die Summe der Nächtigungen von Personen mit Ausnahme des Wohnungsinhabers, vervielfacht mit dem auf eine einzelne Nächtigung entfallenden Durchschnittsentgelt. Das Durchschnittsentgelt ist unter Bedachtnahme auf die ortsüblichen Nächtigungspreise einschließlich der Preise für Nebenleistungen zu ermitteln. Abgabepflichtig ist der Wohnungsinhaber.

(8) Werden Standorte in mehreren Gemeinden unterhalten oder erstreckt sich der Standort auf mehrere Gemeinden und läßt sich der auf die einzelne Gemeinde entfallende Umsatz nicht nachweisen, so ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden nach den vom Finanzamt ermittelten Anteilen vom Gewerbesteuermeßbetrag aufzuteilen. Wenn nicht für alle Standorte ein Zerlegungsanteil ausgewiesen ist, hat das Landesabgabenamt auf Antrag unter sinngemäßer Anwendung der §§ 31 bis 34 des Gewerbesteuergesetzes 1953 die Zerlegungsanteile festzusetzen.

§ 6
Hebesatz

(1) Die Gemeindevertretung hat durch Verordnung jährlich den Hebesatz festzusetzen. Dieser ergibt sich aus dem veranschlagten Gesamtaufkommen, geteilt durch die Summe der Bemessungsgrundlagen der für das vorangegangene Kalenderjahr zu entrichtenden Fremdenverkehrsbeiträge.

(2) Das veranschlagte Gesamtaufkommen darf die Summe der Beträge, die unter Zugrundelegung der Ergebnisse des dem Beitragszeitraum zweitvorangegangenen Jahres zu ermitteln sind aus

a) der Anzahl der Gästenächtigungen in der Gemeinde, vervielfacht mit der Hälfte des in diesem Zeitraum für die Gästetaxe gemäß § 11 Abs. 3 höchstzulässigen Betrages;
b) dem Fünfzigfachen des Getränkesteuerertrages je Einwohner, deren Zahl sich nach dem jeweils letzten Volkszählungsergebnis bestimmt;
c) 0,5 v.H. des Ertrages an gemeindeeigenen Steuern mit Ausnahme der Getränkesteuer zuzüglich 0,5 v.H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der von der Landesregierung nach einem festen Schlüssel verteilten Bedarfszuweisungen,

nicht überschreiten.

§ 7
Bemessung und Entrichtung der Abgabe

(1) Der Abgabenschuldner hat jährlich bis spätestens 31. Mai die Abgabe zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten. Der Abgabenschuldner hat über alle für die Feststellung des abgabepflichtigen Umsatzes erforderlichen Angaben Aufzeichnungen zu führen und diese aufzubewahren. Den Organen der Behörde ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Die Abgabe gilt mit der Entrichtung als festgesetzt.

(2) Die Aufzeichnungen und die Entrichtung der Abgabe für das Jahr, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen worden ist, sind im folgenden Jahr durchzuführen.

(3) Berücksichtigt der Abgabenschuldner, der einem gemäß § 4b Abs. 2 eingestuften Erwerbszweig angehört, die Umsätze gemäß § 5 Abs. 1 lit. b, so hat er bei der Bemessung der Abgabe die um eine Stufe niedrigere Abgabegruppe zugrundezulegen. Dieser Umstand ist der Gemeinde bei der Entrichtung der Abgabe bekanntzugeben.

(4) Endet die abgabepflichtige Tätigkeit während des Jahres, so hat die Behörde auf Verlangen des Abgabenschuldners die Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

(5) Die Aufzeichnungen und die Entrichtung der Abgabe können unterbleiben, wenn der Abgabenbetrag 200 S nicht erreicht.

(6) Die Behörde hat die Abgabe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabenschuldner die Abgabe nicht entrichtet oder sich die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Von der bescheidmäßigen Festsetzung ist abzusehen, wenn der Abgabenschuldner nachträglich die Mängel behebt."

5. Im § 8 Abs. 1 haben die Worte "die den Gästen zugute kommen" zu entfallen.

6. Der § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde spätestens bis zu dem von der Gemeindevertretung mit Verordnung festgelegten Zeitpunkt über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen."

7. Im § 14 Abs. 1 hat der erste Halbsatz zu lauten:

"(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S ist von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen, wer"

8. Der § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 hat nicht zu erfolgen, wenn das Verhalten den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

9. Dem § 14 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Der Versuch ist strafbar."

Artikel II
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Zur Berechnung des Hebesatzes für das Jahr 1991 haben die Abgabenschuldner bis spätestens 31. März 1991 der Gemeinde jenen Umsatz bekanntzugeben, der, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Art. I, für die Beitragsbemessung des Jahres 1990 maßgebend gewesen wäre.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft. Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch anhängigen Verfahren sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

B e r i c h t

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:
Gemäß § 3 des Fremdenverkehrsgesetzes sind die Gemeinden ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Fremdenverkehrsbeiträge einzuheben. Beitragspflichtig sind alle Personen, die durch eine selbständige Erwerbstätigkeit unmittelbar oder mittelbar aus dem Aufenthalt von Gästen einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen. Das Gesamtaufkommen der Fremdenverkehrsbeiträge ist durch ein gesetzlich festgelegtes Höchstausmaß begrenzt. Der Nutzen aus dem Fremdenverkehr und das Anteilsverhältnis des Beitragspflichtigen am Gesamtaufkommen wird durch Einschätzung festgelegt. Dem Bürgermeister steht zu diesem Zweck ein Einschätzungsbeirat als Beratungsorgan zur Seite.

Die Einnahmen der Gemeinden aus den Fremdverkehrsbeiträgen belaufen sich jährlich auf insgesamt mehr als 40 Millionen Schilling. Obwohl die Fremdenverkehrsbeiträge im Durchschnitt nur ca. 1,5 v.H. der Steuereinnahmen der Gemeinden ausmachen, erreichen sie in einigen Fremdenverkehrsgebieten einen Anteil von über 10 v.H.

Die Festsetzung der Fremdenverkehrsbeiträge ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Probleme ergeben sich vor allem durch die Einschät-

zung des mittelbaren und unmittelbaren Nutzens sowie des Anteilsverhältnisses des Beitragspflichtigen am Gesamtaufkommen. Durch die unbestimmten, nur durch ein aufwendiges Ermittlungsverfahren konkretisierbaren Regelungen sind die Abgabenbehörde und der Einschätzungsbeirat bei der Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrags oft überfordert. Schwierigkeiten ergeben sich auch dann, wenn nach Festsetzung der Fremdenverkehrsbeiträge Abgabepflichtige bekannt werden oder die die Abgabepflicht begründende Tätigkeit erst nachher aufgenommen wird.

Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es, durch Festlegung bestimmter, objektiver Kriterien ein sachgerechtes Verhältnis zwischen Besteuerungsgrundlagen und Besteuerungsgegenstand herzustellen. Beitragspflichtige mit dem gleichen, aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen sollen gleich besteuert werden. Der Entwurf sieht deshalb folgende Änderungen vor:

a) **Umsatz als Bemessungsgrundlage:**
Die Fremdenverkehrsbeiträge sind nach dem wirtschaftlichen Nutzen zu bemessen, den der Beitragspflichtige aus dem Aufenthalt von Gästen zieht. Die Feststellung dieses Nutzens erfolgt derzeit durch Einschätzung. Nach dem vorliegenden Entwurf soll der abgabepflichtige Umsatz Grundlage der Bemessung des Fremdenverkehrsbeitrages sein.

b) **Einteilung der Beitragspflichtigen in Abgabegruppen:**
Das Anteilsverhältnis des Beitragspflichtigen am Gesamtaufkommen der Fremdenverkehrsbeiträge wird derzeit durch Einschätzung festgelegt. Nach dem vorliegenden Entwurf ergibt sich das Anteilsverhältnis durch Einreihung der einzelnen Erwerbszweige in eine von sieben Abgabegruppen. Für die Einreihung sind das Verhältnis des nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen von den einzelnen Erwerbszweigen erzielten Gesamtumsatzes zum wirtschaftlichen Gesamterfolg des einzelnen Erwerbszweiges sowie das Verhältnis des von den einzelnen Erwerbszweigen erzielten wirtschaftlichen Gesamterfolges zu dem aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar gezogenen Nutzen des einzelnen Erwerbszweiges maßgebend.

c) **Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen:**
Der Fremdenverkehr hat nicht in jeder Gemeinde des Landes dieselbe wirtschaftliche Bedeutung. Daher ziehen die Beitragspflichtigen derselben Berufsgruppe nicht in jeder Gemeinde denselben Nutzen aus dem Fremdenverkehr. Der Entwurf trägt dieser Tatsache dadurch Rechnung, daß die Gemeinden in drei Klassen und die Erwerbszweige in die verschiedenen Abgabegruppen eingeteilt werden. Die Einstufung der einzelnen Gemeinde in eine der drei Ortsklassen erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Gästenächtigungen zur Einwohnerzahl.

d) **Höchstausmaß, Änderung des Anteilsverhältnisses am Gesamtaufkommen:**
Das gemäß § 6 festgelegte Höchstausmaß bildet nicht mehr eine absolute Grenze für die Gesamteinnahmen aus den Fremdenverkehrsbeiträgen, sondern die Höchstgrenze des von der Gemeinde zu veranschlagenden Gesamtaufkommens. Eine Überschreitung des veranschlagten Gesamtaufkommens ist nur in dem Verhältnis möglich, in dem sich die Summe der Bemessungsgrundlagen gegenüber der des Vorjahres erhöht. Ändern kann sich hingegen das Anteilsverhältnis des Beitragspflichtigen am Gesamtaufkommen gegenüber dem durch Einschätzung festgelegten Anteilsverhältnis.

e) **Selbstbemessung der Abgabe:**
Der Abgabenschuldner kann die Bemessungsgrundlage anhand der Bestimmungen des Fremdenverkehrsgesetzes errechnen. Nach Bekanntgabe des von der Gemeinde mit Verordnung festzulegenden Hebesatzes kann der Abgabeschuldner die Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages durch Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz selbst bemessen. Es ist daher naheliegend, den Fremdenverkehrsbeitrag als Selbstbemessungsabgabe einzurichten. Dies bringt nicht nur eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, sondern läßt auch eine größere Akzeptanz der Abgabe durch die Abgabenschuldner erwarten.

f) **Bagatellgrenze:**
Erreicht der Fremdenverkehrsbeitrag aufgrund der neuen Berechnung nicht die Höhe von 200 S, so kann die Entrichtung der Abgabe unterbleiben.

2. **Verfassungslage:**
Verfassungsrechtliche Grundlage des Fremdenverkehrsgesetzes ist der § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, nach welchem die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen kann, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 3 FAG 1989 ist die Fremdenverkehrsabgabe eine ausschließliche Landes(Gemeinde-)abgabe. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr. 4398/1963 wird der Begriff "Fremdenverkehrsabgaben" folgendermaßen umschrieben:

"Fremdenverkehrsabgaben im Sinne der Finanzausgleichsgesetze sind wie bisher bereits jedenfalls solche Abgaben, die von Fremden eingehoben werden, wie Kurtaxen, Fremdenzimmerabgaben, Verschönerungsbeiträge u.a.m. Eine Fremdenver-

kehrsabgabe liegt auch vor, wenn Besteuerungsgegenstand der Betrieb von Erwerbsunternehmen ist, die aus dem Fremdenverkehr Vorteile ziehen. Besteuerungsobjekt ist in diesen Fällen der vom Gesetzgeber angenommene spezielle Fremdenverkehrsnutzen."

Nach dem geltenden Fremdenverkehrsgesetz wird der Nutzen, den der Beitragspflichtige aus dem Fremdenverkehr zieht, durch Einschätzung des Anteilsverhältnisses am Gesamtaufkommen ermittelt. Bei der Einschätzung sind alle maßgeblichen Umstände, insbesondere die Vorteile aus dem Aufenthalt von Gästen und die Gründe, die den dem Beitragspflichtigen verbleibenden Nutzen beeinträchtigen, zu berücksichtigen. Aus den bereits erwähnten Gründen wird nunmehr als Bemessungsgrundlage der Jahresumsatz herangezogen. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr. 6205/1969 wird zum burgenländischen Fremdenverkehrsgesetz diesbezüglich ausgeführt:

"Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß der mit den Tätigkeiten gemäß Anhang A, B und C zum burgenländischen Fremdenverkehrsgesetz verbundene Geldumsatz durch den Fremdenverkehr eine Steigerung erfährt, die den Fremdenverkehrsnutzen zum Ausdruck bringt. Diese Steigerung ist also im Jahresumsatz enthalten, der der Bemessung der Beitragshöhe zugrundegelegt wird. Der Jahresumsatz ist somit sachgerechtes Mittel zur Erfassung des Fremdenverkehrsnutzens."

Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes ist die Frage zu prüfen, welcher Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet. Der Gleichheitssatz verlangt nämlich, daß die Umsätze in einer sachgerechten Beziehung zu dem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen stehen. Gemäß § 1 Abs. 2 (siehe Z. 1 des Entwurfes) ist unter Fremdenverkehr im Sinne dieses Gesetzes die Gesamtheit der Vorgänge und Wirkungen zu verstehen, die sich aus dem Aufenthalt von Gästen im Land ergeben. Dies bedeutet, daß das unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Interesse am Fremdenverkehr auf wirtschaftliche Vorgänge im Land begrenzt sein muß. Wenn also der Umsatz eines Abgabepflichtigen als Grundlage der Beitragsberechnung genommen wird, so darf nur der in Vorarlberg ausgeführte Umsatz berücksichtigt werden, denn nur dieser Umsatz steht in einem sachgerechten Verhältnis zu dem für die Beitragsberechnung maßgeblichen wirtschaftlichen Interesse am Fremdenverkehr (vgl. VfGH. Slg.Nr. 5811/1968). Umsätze, die von einer Betriebsstätte außerhalb des Landes erbracht werden, bleiben bei der Ermittlung des abgabepflichtigen Umsatzes unberücksichtigt (siehe auch die Erläuterungen zu den §§ 4b, 5 Abs. 2 lit. b und 7 Abs. 3).

Für die Einreihung der einzelnen Erwerbszweige in die Abgabegruppen sind das Verhältnis des von den einzelnen Erwerbszweigen nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar gezogenen Nutzens zum wirtschaftlichen Gesamterfolg des Erwerbszweiges sowie das Verhältnis des nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen von den einzelnen Erwerbszweigen erzielten Gesamtumsatzes zum wirtschaftlichen Gesamterfolg maßgebend; dabei ist die Einreihung gesondert nach drei Ortsklassen vorzunehmen, die nach dem Verhältnis der Einwohner zur Zahl der Gästenächtigungen bestimmt wird. Der Verfassungsgerichtshof hat gegen die in ähnlicher Art im Tiroler Fremdenverkehrsgesetz vorgenommene Einteilung keine Bedenken (vgl. VfSlg.Nr. 6260/1970).

Ebenfalls vergleichbar mit dem Tiroler Fremdenverkehrsgesetz ist der nach Hundertsätzen gestaffelte abgabepflichtige Umsatz für die einzelnen Abgabegruppen. Die Berechnung der Abgabe geht vom Umsatz des selbständig Erwerbstätigen aus; es haben allerdings bestimmte Umsätze außer Ansatz zu bleiben. Vom abgabepflichtigen Umsatz gilt nur ein Teilbetrag (Hundertsatz) als Bemessungsgrundlage. Der Hundertsatz ist für die Abgabegruppen 1 bis 7 von 90 v.H. bis 5 v.H. gestaffelt. Die in einer solchen Regelung liegende Differenzierung ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht unsachlich (vgl. VfSlg.Nr. 5811/1968 und 6260/1970). Der Verfassungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis Slg.Nr. 6260/1970 weiter an:

"Der Gesetzgeber kann bei Schaffung einer allgemeinen Regelung nur von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen, die allerdings den allgemeinen Lebenserfahrungen nicht widersprechen darf; auch wenn sich dabei Härtefälle ergeben können und das Ergebnis nicht in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, macht dies allein das Gesetz noch nicht bedenklich in bezug auf das Gleichheitsgebot. ... Sollten sich im Einzelfall Härten ergeben und die Einhebung von Pflichtbeiträgen nach Lage des Falles unbillig sein, so könnten ... Schuldigkeiten durch Abschreibung nachgesehen werden."

Besteuerungsgegenstand des Fremdenverkehrsbeitrages ist der wirtschaftliche Nutzen, den der selbständig Erwerbstätige aus dem Aufenthalt von Gästen in Vorarlberg zieht. Obwohl der Fremdenverkehr in den verschiedenen Regionen unseres Landes eine unterschiedliche wirtschaftliche Bedeutung hat, kann doch davon ausgegangen werden, daß jeder selbständig Erwerbstätige zumindest mittelbar aus dem Fremdenverkehr einen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Nach dem vorliegenden Entwurf sind deshalb alle Personen beitragspflichtig, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Durchschnittsbetrachtung, ohne daß im Einzelfall geprüft wird, ob der selbständig Erwerbstätige unmittelbar oder mittelbar

aus dem Aufenthalt von Gästen einen Vorteil erzielt, hält der Verfassungsgerichtshof für unbedenklich. Im Erkenntnis Slg.Nr. 7082/1973 vertritt er die Auffassung, daß der Fall, daß ein Unternehmer aus dem Fremdenverkehr keinen Vorteil ziehe, eine für das Wirtschaftsleben keineswegs charakteristische, sondern im Gegenteil atypische Erscheinung sei; dazu komme noch, daß die Behauptung, es läge in concreto eine solche Ausnahme vor, wiederum nur in seltenen Fällen eindeutig verifiziert werden kann. Die aus Gründen der Verwaltungsökonomie zweckmäßige, ja vielfach sogar unerläßliche Durchschnittsbetrachtung rechtfertige die Außerachtlassung derart atypischer Fälle.

Gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 müssen Landesgesetze, die die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung ermächtigen, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen. Der Entwurf trägt dieser Bestimmung dadurch Rechnung, daß das veranschlagte Gesamtaufkommen aus den Fremdenverkehrsbeiträgen ein bestimmtes, gesetzlich festgelegtes Höchstausmaß nicht übersteigen darf. Das veranschlagte Gesamtaufkommen ist Grundlage zur Berechnung des Hebesatzes.

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
Den Gemeinden entsteht durch die neue Art der Feststellung des Fremdenverkehrsbeitrages kein Mehraufwand. Allfällige Mehrkosten bei der Überprüfung der Selbstbemessungsabgabe werden durch den Wegfall des mit der Einschätzung verbundenen Aufwandes (Einschätzungsbeirat) wieder ausgeglichen. Für das Land ergeben sich durch die Änderungen keine finanziellen Auswirkungen.

4. **EG-Konformität:**
Das Fremdenverkehrsgesetz steht nicht im Widerspruch zum EG-Recht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1:
Im Hinblick auf die Einführung des Umsatzes als Grundlage zur Bemessung des Fremdenverkehrsbeitrages ist es erforderlich, klarzustellen, daß unter Fremdenverkehr im Sinne dieses Gesetzes die Gesamtheit der Vorgänge und Wirkungen zu verstehen ist, die sich aus dem Aufenthalt von Gästen im Land ergeben. Die geltende Begriffsbestimmung bereitete immer wieder Schwierigkeiten in der Beantwortung der Frage, ob bei der Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrages der Nutzen aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde oder im Land zugrunde zu legen ist.

Zu Z. 2:
Der Verwaltungsgerichtshof stellte mit Erkenntnis vom 22.1.1988, Zl. 86/17/0036, fest, daß der Begriff der "Erwerbstätigkeit" im Sinne des Fremdenverkehrsgesetzes mangels einer eigenen gesetzlichen Definition keine andere Auslegung als diejenige zulasse, daß ein bloßes Dulden oder Unterlassen davon nicht erfaßt sei. Mit der neuen Begriffsbestimmung des § 4 Abs. 2 wird klargestellt, daß das auf einen wirtschaftlichen Vorteil zielende Verhalten, somit auch das Unterlassen und Dulden einer Handlung oder eines Zustandes, eine Erwerbstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes darstellt. Als Erwerbstätigkeit gelten deshalb in jedem Fall das Vermieten und Verpachten, aber auch das Einräumen von Nutzungsrechten (siehe auch die Ausnahmen im § 5 Abs. 1 lit. c und d). Liebhaberei (§ 2 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes) gilt nicht als Erwerbstätigkeit.
Zur Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe ist jene Gemeinde berechtigt, in welcher der Abgabenschuldner einen Standort hat. Da der Begriff "Standort" im Fremdenverkehrsgesetz einen besonderen Inhalt hat, ist eine Begriffsbestimmung erforderlich. Feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen, die der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vor allem Orte, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, aber auch Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Büros, Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, erwähnt das Gesetz als Standort im Sinne des Fremdenverkehrsgesetzes ausdrücklich die Warenlager und Taxistandplätze. Als Standort gelten weiters Baustellen, an denen mehr als 12 Monate gearbeitet wurde oder voraussichtlich gearbeitet wird. Die Verfügungsmacht über die feste örtliche Anlage oder Einrichtung stellt kein Kriterium für das Vorliegen eines Standortes dar. Von der Abgabepflicht sind deshalb auch jene selbständig Erwerbstätigen erfaßt, die an einem bestimmten Ort keine eigene Geschäftseinrichtung unterhalten, sondern sich einer Einrichtung eines Dritten bedienen. Dies gilt beispielsweise für die Österreichische Postsparkasse, die die Einzahlungen und Auszahlungen im Postscheck- und Postsparverkehr über die Post abwikkelt (vgl. § 2 des Postsparkassengesetzes).
Jede selbständige Erwerbstätigkeit mit einem Standort in der Gemeinde begründet die Abgabepflicht.

Zu Z. 4:

§ 4a:
Aus verwaltungstechnischen Gründen wird der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres als Bemessungsgrundlage herangezogen. Besondere Regelungen sind deshalb für die ersten drei Jahre ab Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit erforderlich. Das gleiche gilt auch für das Jahr, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit endet. Dauert die abgabepflichtige Tätigkeit nicht mehr das ganze Kalenderjahr, so ist der im gleichen Zeitraum des zweitvorangegangenen Jahres erzielte abgabepflichtige Umsatz (vgl. § 7 Abs. 4) heranzuziehen.

Seit 1.1.1986 wurde jenen Unternehmen, die nach Maßgabe der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen den Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, die Möglichkeit eingeräumt, auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuer dieses abweichende Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum zu wählen. Es ist deshalb naheliegend, im Interesse einer möglichst einfachen Bemessung der Abgabe, den vom Kalenderjahr abweichenden Veranlagungszeitraum bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Ein Einfluß auf das Abgabenaufkommen ist nicht zu erwarten, da sich der dem Wirtschaftsjahr angepaßte Veranlagungszeitraum ebenfalls über ein ganzes Jahr erstreckt. Für das Jahr des Überganges vom Kalenderjahr auf das Wirtschaftsjahr ist eine besondere Regelung hinsichtlich des Veranlagungszeitraumes erforderlich. Veranlagungszeitraum in diesem Jahr ist der Zeitraum eines Jahres vor Beginn des Wirtschaftsjahres.

Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 und 4. In diesen Fällen ist auf den im Kalenderjahr erzielten Umsatz abzustellen.

Ist die Zuordnung der Umsätze eines Abgabenschuldners auf die einzelnen Abgabegruppen nicht möglich oder würde dies einen zu großen Verwaltungsaufwand verursachen, so kann die Aufteilung entsprechend einem glaubhaft gemachten Verhältnis erfolgen (Schätzung).

§ 4b:
Jeder Abgabegruppe ist eine Reihe von Erwerbszweigen zugeordnet. In die Abgabegruppe 1 sind Tätigkeiten einzureihen, die sehr intensiv auf den Fremdenverkehr abstellen, sich teilweise sogar fast ausschließlich auf ihn beziehen. Bei den in den folgenden Abgabegruppen angeführten Erwerbszweigen ist die Orientierung am Fremdenverkehr jeweils geringer. Bei dieser Schematisierung können sich auch Grenzfälle ergeben, über deren Einordnung unterschiedliche Auffassungen bestehen mögen. Verfassungsrechtliche Bedenken werden jedoch dabei nicht hervorgerufen (vgl. VfSlg.Nr. 7082/1973). Der Anteil des durchschnittlichen Umsatzes eines Erwerbszweiges außerhalb Vorarlbergs ist, sofern er nicht nur einen geringeren Umfang umfaßt, durch Einreihung in eine höhere Abgabegruppe auszugleichen. Dem Umstand, daß der Fremdenverkehrsnutzen aus gleichen Tätigkeiten an verschiedenen Orten unterschiedlich sein kann, wird dadurch Rechnung getragen, daß bei der Einteilung der Erwerbszweige in verschiedene Abgabegruppen nach drei Ortsklassen unterschieden wird. Die Einteilung der Ortsklassen erfolgt nach dem Verhältnis der Gästenächtigungen zur Einwohnerzahl.

§ 5:
Bei der Verweisung auf das Umsatzsteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz und das Glücksspielgesetz handelt es sich um eine "statische" Verweisung. Das bedeutet, daß der Inhalt des Fremdenverkehrsgesetzes nicht berührt wird, wenn sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bundesrechtlichen Bestimmungen ändern. Es ist nämlich unzulässig, wenn der Gesetzgeber den Inhalt einer Norm nicht selbst festlegt, sondern dies einem anderen Gesetzgeber überläßt ("dynamische" Verweisung — vgl. VfSlg.Nr. 6290/1970 und 7241/1973).

Der § 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes definiert jene Umsätze, die der Umsatzsteuer unterliegen (steuerbare Umsätze). Darunter fallen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, sowie der Eigenverbrauch. Da das Fremdenverkehrsgesetz bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage ebenfalls an den Umsatz anknüpft, ist es — insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen — sinnvoll, an den Umsatzbegriff des Umsatzsteuergesetzes anzuknüpfen. Dies geschieht in der Weise, daß bei der Feststellung des abgabepflichtigen Umsatzes der § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes sinngemäß anzuwenden ist. Die sinngemäße Anwendung dieser umsatzsteuerrechtlichen Bestimmung gilt für alle selbständig Erwerbstätigen (siehe Z. 2 des Entwurfs), also auch für solche, die dem Umsatzsteuergesetz nicht unterliegen oder zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung nicht verpflichtet sind (vgl. § 21 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes). Erfaßt sind, sofern im § 5 des Entwurfs keine Ausnahmen vorgesehen sind, auch alle Umsätze, die gemäß § 6 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei sind.

Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann von dem Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden. Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. Wird der Gegenstand einer Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten befördert oder versendet, so gilt die Lieferung mit dem Beginn der Beförderung oder mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt.

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen (siehe auch § 3 Abs. 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972).

Abs. 1 lit. b:
Umsätze, die aus Lieferungen in andere Bundesländer oder aus Leistungen in anderen Bundesländern entstehen, sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern diese Umsätze in den Aufzeichnungen gemäß § 7 des Entwurfs nachgewiesen sind.

Der vorliegende Entwurf ist bestrebt, das Verfahren zur Feststellung der Fremdenverkehrsabgabe möglichst einfach und kostensparend zu gestalten. Durch die Anknüpfung an den Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes entsteht für den Abgabepflichtigen bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage kein Verwaltungsaufwand. Abgesehen von wenigen Ausnahmen (z.B. Banken, Versicherungen, Reisebüros) können die Abgabepflichtigen die für die Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung ermittelten Daten zur Berechnung des abgabepflichtigen Umsatzes nach dem Fremdenverkehrsgesetz heranziehen. Da nach dem Umsatzsteuergesetz die Umsätze in den einzelnen Bundesländern nicht gesondert ausgewiesen werden müssen, Besteuerungsgegenstand bei der Fremdenverkehrsabgabe jedoch der aus dem Fremdenverkehr in Vorarlberg gezogene Nutzen ist, ermöglicht das Gesetz dem Abgabepflichtigen, die in anderen Bundesländern erzielten Umsätze bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage vom Gesamtumsatz abzuziehen. Diese Umsätze müssen jedoch in den Aufzeichnungen nachgewiesen sein. Als Nachweis wird in der Regel eine Rechnung über die Lieferung oder sonstige Leistung ausreichend sein.

Abs. 1 lit. c:
Ein Ferienwohnhaus ist ein Gebäude, das aufgrund seiner Lage, Ausgestaltung und Einrichtung eine oder mehrere Wohnungen enthält, die nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören (§ 14 Abs. 13 des Raumplanungsgesetzes).

Angesichts der derzeitigen Wohnungssituation wäre es rechtspolitisch verfehlt, die Erträge aus der Dauervermietung von Wohnungen zusätzlich einer Fremdenverkehrsabgabe zu unterwerfen.

Abs. 1 lit. e:
Von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wurde bisher kein Fremdenverkehrsbeitrag eingehoben. Die Befreiung soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz enthalten sein. Landwirtschaft ist jener Wirtschaftszweig, der sich mit der Bodenbewirtschaftung zur Gewinnung von pflanzlichen Erzeugnissen, zur Zucht von Nutztieren und zur Gewinnung der Erzeugnisse von Nutztieren befaßt. Forstwirtschaft ist jener Wirtschaftszweig, der sich mit der Bodenbewirtschaftung zur Gewinnung von Holz oder sonstigen Erzeugnissen von Waldbäumen und Waldsträuchern oder mit der Erhaltung des Waldes befaßt. Werden solche Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbes ausgeübt, so sind sie von der Abgabepflicht nicht befreit.

Die Formulierung "für die Land- und Forstwirtschaft" bringt zum Ausdruck, daß eine Abgabenbefreiung nur dann gegeben ist, wenn das Grundstück im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet wird. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Abgabenbefreiung für Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft zu sehen. Eine Besteuerung der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft hätte eine Überwälzung der Abgabe auf diese zur Folge, wodurch der erwünschte rechtspolitische Zweck vereitelt würde.

Die Ausnahmebestimmung stellt keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar. "Dem Gesetzgeber kann nicht entgegengetreten werden, wenn er aus rechtspolitischen Erwägungen den für die Land- und Forstwirtschaft aus dem Fremdenverkehr entstehenden Nutzen nicht der Abgabe unterwirft", heißt es im VfSlg.Nr. 5995/1969. Es ist sachlich gerechtfertigt, jene Wirtschaftszweige, die nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz als förderungswürdig erachtet werden, auch von der Abgabepflicht von Fremdenverkehrsbeiträgen zu befreien.

Umsätze aus der Privatzimmervermietung sind von der Beitragspflicht nicht befreit. Privatzimmervermietung ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten. Nebenleistungen sind beispielsweise die Verabreichung von Speisen oder von im landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters erzeugten alkoholischen Getränken. Abgabepflichtiger Umsatz bei der Privatzimmervermietung ist die Summe der Entgelte für die Nächtigungen einschließlich der Nebenleistungen. Die Gästetaxe zählt nicht zum Entgelt.

Abs. 2:
Zu den Bankgeschäften, die im § 1 des Kreditwesengesetzes demonstrativ aufgezählt sind, gehören beispielsweise Einlagengeschäfte, Girogeschäfte, Kreditgeschäfte, Wechselstubengeschäfte, Investmentgeschäfte u.a. Bankgeschäfte sind im allgemeinen umsatzsteuerbefreit (siehe § 6 Z. 8 lit. a bis d des Umsatzsteuergesetzes). Die Heranziehung des Umsatzes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes als Bemessungsgrundlage für die Fremdenverkehrsabgabe wäre deshalb für die Abgabepflichtigen, die ja die Abgabe selbst bemessen müssen, mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden. Aus verwaltungstechnischen Gründen bietet sich als Grundlage zur Bemessung des Fremdenver-

kehrsbeitrages die von den Banken nach Teil II der Anlage zu § 24 des Kreditwesengesetzes zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung an. Das Eineinhalbfache der in Z. 3a der erwähnten Anlage ausgewiesenen Provisions- und anderen Erträge aus Dienstleistungsgeschäften ist eine mit Umsätzen anderer Erwerbszweige vergleichbare Größe, die den Fremdenverkehrsnutzen zum Ausdruck bringt.
Zur Klarstellung wird bemerkt, daß auch die Österreichische Postsparkasse und die Bausparkassen, die Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes betreiben, abgabepflichtig sind. Im Bauspargeschäft sind abgabepflichtiger Umsatz die Zinsenerträge, das sind die aus der Darlehensgewährung erzielten Zinsen, sowie die Verwaltungsgebühren.

Abs. 3 und 4:
Eine Besorgungsleistung liegt vor, wenn das Reisebüro seinen Kunden die Leistung anderer Unternehmer in der Weise beschafft, daß es im eigenen Namen und für fremde Rechnung auftritt. Tritt hingegen ein Reisebüro bei der Beschaffung von Leistungen für seine Kunden im fremden Namen und für fremde Rechnung auf, so erbringt es eine Vermittlungsleistung. Weil die Besorgungsleistung eine unechte Vermittlungsleistung darstellt, muß klargestellt werden, daß als Ertrag der Besorgungsleistung nur der "Mehrwert", das ist der vom Reisebüro den Kunden verrechnete Betrag abzüglich des vom Unternehmer dem Reisebüro in Rechnung gestellten Betrages, zu verstehen ist. In diesem Sinne sind auch mit ausländischen Reisebüros bewirkte Umsätze (Erträge) beitragspflichtig. Bei Eigenleistungen errechnet sich der Umsatz nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs.

Die Tätigkeit der Werbungsmittler stellt eine Vermittlungsleistung dar. Der Werbungsmittler tritt für seine Kunden in fremdem Namen und für fremde Rechnung auf.

Abs. 5:
Gemäß § 6 Z. 9 lit. c des Umsatzsteuergesetzes sind Umsätze aus Versicherungsverhältnissen, soweit für diese Umsätze ein Versicherungsentgelt im Sinne des Versicherungssteuergesetzes gezahlt wird, von der Umsatzsteuer befreit. Aus verwaltungstechnischen Gründen bietet sich als Grundlage zur Bemessung des Fremdenverkehrsbeitrages die von den Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung an. Die Festlegung, die in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisenden abgegrenzten Prämien als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, hat zur Folge, daß die Versicherungssteuer und die Feuerschutzsteuer nicht in der Bemessungsgrundlage enthalten sind.

Die in der Gewährung eines Versicherungsschutzes bestehende Leistung wird dort erbracht, wo sich die wesentlichen Verwaltungseinrichtungen befinden, wo die nach dem Gesetz und den Versicherungsverträgen gebotenen Rechtshandlungen gesetzt werden und deren Willensbildung erfolgt (vgl. VwSlg.Nr. 5232(F)/1978).

Abs. 6:
"Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders gekennzeichneter, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankenunternehmung ausgegebener Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden" — § 28 Abs. 2 zweiter Satz des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 169/1962, in der Fassung BGBl.Nr. 620/1989. Die Jahresbruttospieleinnahmen bilden auch die Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe.

Abs. 7:
Diese Bestimmung ist ein Ersatztatbestand, um eine steuerliche Gleichbehandlung der Beherbergungsunternehmen sowie Privatzimmervermieter mit Inhabern von Ferienwohnungen, Ferienwohnhäusern, Appartements u.dgl. zu erreichen. Als Wohnungsinhaber im Sinne dieser Bestimmung gelten dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher einer Wohnung, die nicht ständig der Deckung des ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs des Wohnungsinhabers dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder nur zeitweilig benützt wird (vgl. § 13 Abs. 1 des Fremdenverkehrsgesetzes). Solche Wohnungen werden vom Wohnungsinhaber oftmals anderen Gästen, teils entgeltlich, teils unentgeltlich, zur Verfügung gestellt. Für die Abgabepflicht im Sinne dieser Bestimmung ist das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit nicht erforderlich. Das Durchschnittsentgelt ist jener Betrag, den der Gast für die ihm vom Wohnungsinhaber erbrachten Leistungen in einem Beherbergungsbetrieb oder in der Privatzimmervermietung bezahlen müßte.

Abs. 8:
Die Aufteilung der Umsätze auf die einzelnen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Zerlegungsverfahren nach dem Gewerbesteuergesetz. Grundsätzlich sind die vom Finanzamt ermittelten Zerlegungsanteile für die Aufteilung der Umsätze auf die einzelnen Gemeinden maßgebend. Ist nicht für alle Betriebsstätten ein Zerlegungsanteil ausgewiesen, so ist auf Antrag einer beteiligten Gemeinde oder des Abgabenschuldners unter sinngemäßer Anwendung der betreffenden Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes der Zerlegungsanteil festzusetzen. Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb mit Betriebsstätten in verschiedenen Ge-

meinden, so erfolgt die Zerlegung im allgemeinen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne, die in den einzelnen Betriebsstätten im fraglichen Erhebungszeitraum gezahlt werden. Für Versicherungs- und Kreditinstitute sowie für Wareneinzelhandelsunternehmen gelten Besonderheiten. Erstreckt sich eine Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden, so erfolgt die Aufteilung nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindekosten (§ 32). Der Zerlegungsanteil kann auch durch Übereinkunft der betroffenen Gemeinden festgelegt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande oder ist der Abgabepflichtige mit der Zerlegung nicht einverstanden, so kann die Feststellung des Anteilsverhältnisses beim Landesabgabenamt beantragt werden. Die Feststellung des Zerlegungsanteils hat durch Bescheid zu erfolgen. Über eine allfällige Berufung entscheidet die Landesregierung.

§ 6:
Das tatsächliche Gesamtaufkommen aus den Fremdenverkehrsbeiträgen kann das veranschlagte Gesamtaufkommen nur in dem Verhältnis übersteigen, als sich die Summe der Bemessungsgrundlagen gegenüber jener des vorangegangenen Jahres erhöht. Alle Bemessungsgrundlagen der für das vorangegangene Kalenderjahr zu entrichtenden Fremdenverkehrsbeiträge bilden die Summe der Bemessungsgrundlagen. Darunter fällt auch die Bemessungsgrundlage des Fremdenverkehrsbeitrages, der für ein früheres Jahr erst im vorangegangenen Jahr zu entrichten war oder vorgeschrieben worden ist.

Bei der Feststellung der Anzahl der Gästenächtigungen sind sowohl die gästetaxefreien als auch die gästetaxepflichtigen Nächtigungen heranzuziehen.

§ 7:

Abs. 1:
Die Umstellung der Bemessungsgrundlage auf den Umsatz ermöglicht es, das Verfahren zur Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrages neu zu gestalten. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe selbst zu bemessen. Er hat über alle für die Feststellung des abgabepflichtigen Umsatzes, wie er sich aus § 5 des Entwurfes ergibt, erforderlichen Angaben Aufzeichnungen zu führen und diese aufzubewahren. Erforderlich werden jene Angaben sein, die es der Behörde ermöglichen, die Richtigkeit der Selbstbemessung zu prüfen und nachzuvollziehen (z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärung). Die Abgabe ist jährlich bis spätestens 31.5. an die Gemeinde zu entrichten. Die Frist zur Abgabenerklärung wurde unter Berücksichtigung der dem Unternehmen vom Finanzamt eingeräumten Frist zur Umsatzsteuererklärung bestimmt.

Der Fremdenverkehrsbeitrag unterscheidet sich von anderen Selbstbemessungsabgaben in der Weise, daß der Abgabenschuldner lediglich den errechneten Betrag abzuführen hat. Die Aufzeichnungen, die für die Abgabenverwaltung von Bedeutung sind, hat der Abgabenschuldner aufzubewahren. Bestehen Zweifel über die Richtigkeit der selbst bemessenen Abgabe, so kann die Behörde jederzeit in die Aufzeichnungen Einsicht nehmen. Mit dieser Art der Bemessung der Abgabe wird einerseits der bestmögliche Schutz personen-(firmen-)bezogener Daten gewährleistet, andererseits der bei einer Selbstbemessung der Abgabe erforderlichen Kontrollmöglichkeit ausreichend Rechnung getragen.
Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre lang aufzubewahren (§ 56 des Abgabenverfahrensgesetzes).

Abs. 2:
Es gilt ebenfalls die Frist des Abs. 1.

Abs. 3:
Gemäß § 4b Abs. 2 des Entwurfes sind Erwerbszweige, die in der Regel Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer oder aus sonstigen Leistungen in anderen Bundesländern erbringen, in die nächsthöhere Abgabengruppe einzureihen. Durch diese allgemeine Regelung wird das eher aufwendige Verfahren, den außerhalb Vorarlbergs erzielten Umsatz von der Bemessungsgrundlage auszunehmen, entbehrlich. Zieht der Abgabenschuldner ungeachtet der Einreihung des Erwerbszweiges gemäß § 4b Abs. 2 des Entwurfs die Umsätze außerhalb Vorarlbergs bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage vom Gesamtumsatz ab (§ 5 Abs. 1 lit. b), so ist die um eine Stufe niedrigere Abgabengruppe zugrunde zu legen. Der Abgabenschuldner hat die Wahl dieser Berechnungsart der Gemeinde mitzuteilen.

Abs. 4:
Eine besondere Bestimmung ist für den Fall notwendig, daß die abgabepflichtige Tätigkeit während des Jahres endet. Da dies in der Regel zu einem Guthaben für den Abgabenschuldner führt, soll auf sein Verlangen die Abgabe durch Bescheid neu festgesetzt werden. Die Verwendung von Guthaben erfolgt nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes.

Abs. 6:
Diese verfahrensrechtliche Bestimmung ist, da es sich beim Fremdenverkehrsbeitrag um einen besonderen Fall der Abgabenfestsetzung handelt, notwendig (vgl. § 82 Abs. 2 des Abgabenverfahrensgesetzes).

Kommt der Abgabenschuldner seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach und ist die Abgabenbehörde auch durch sonstige Erhebungen nicht imstande, den für die Beitragsbemessung maßgebenden Umsatz zu ermitteln, kann die Abgabenbehör-

de beim zuständigen Finanzamt um Bekanntgabe der Daten, die zur Feststellung des abgabepflichtigen Umsatzes erforderlich sind, ersuchen. Gemäß § 64 des Abgabenverfahrensgesetzes sind die Behörden für Zwecke der Abgabenverwaltung berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts (soweit sie nicht als gesetzliche Berufsvertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben. Erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren. Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung sind die Dienststellen der Gebietskörperschaften ferner verpflichtet, den Behörden jede zur Durchführung der Abgabenverwaltung dienliche Hilfe zu leisten. Der § 158 der Bundesabgabenordnung regelt analog das für die Beistandsleistung der Landes- und Gemeindeabgabenbehörden den Bundesbehörden gegenüber einzuhaltende Verfahren. Der § 64 des Abgabenverfahrensgesetzes (früher § 56 des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl.Nr. 18/1971) ist im Verfahren gemäß Art. 97 B-VG zustandegekommen. Nach dieser Bestimmung ist, wenn ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Eine Schätzung der Bemessungsgrundlagen gemäß § 80 des Abgabenverfahrensgesetzes ist erst zulässig, wenn auch ein Ersuchen um Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ohne Erfolg — wenn beispielsweise der Abgabenschuldner keine Umsatzsteuererklärung abgegeben hat — geblieben ist (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.6.1983, Zl. 83/17/20).

Die Abgabenbehörden sind nicht berechtigt, die Angabe der erforderlichen Daten unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 Z. 1 des Datenschutzgesetzes zu verweigern. Der Bundesminister für Finanzen stellt im Erlaß vom 29.5. 1980, Zl. 02 0257/8-IV/2/80, fest, daß die im § 158 der Bundesabgabenordnung festgelegte Verpflichtung sogar über die geforderte bloße Ermächtigung hinausgehe, sodaß auf § 158 der Bundesabgabenordnung gestützte Auskunftsersuchen nicht unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz abgelehnt werden dürfen. Die Abgabenbehörden seien nach Maßgabe des § 158 der Bundesabgabenordnung für Zwecke der Abgabenerhebung berechtigt, Ersuchschreiben insbesondere an Dienststellen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes um Beistand bzw. um Übermittlung von Informationen (Daten) zu richten. Für diese Dienststellen bestehe nach der zitierten Gesetzesbestimmung andererseits die Verpflichtung, diesen Beistand zu gewähren bzw. die gewünschten Informationen zu übermitteln. Ein Weigerungsrecht bestehe nur, wenn eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit Abgabenbehörden gegenüber gesetzlich ausdrücklich festgelegt sei. Da, wie im Motivenbericht, Beilage 1/1971 des XXI. Landtages, festgestellt, es nicht vertretbar wäre, auf eine dem § 158 der Bundesabgabenordnung vergleichbare Bestimmung zu verzichten, gelten die zu § 158 der Bundesabgabenordnung getroffenen Feststellungen auch zur gleichlautenden landesrechtlichen Bestimmung. Die gegenüber den Dienststellen des Bundes bestehenden Pflichten der Landes- und Gemeindeabgabenbehörden bestehen umgekehrt für die Bundesbehörden gegenüber den Landes- und Gemeindeabgabenbehörden.

Zu Z. 5:
Wesentliches Ziel des Fremdenverkehrsgesetzes ist die Förderung des Fremdenverkehrs. Die generelle Zweckwidmung sowohl des Fremdenverkehrsbeitrages als auch der Gästetaxe zur Deckung des Aufwandes für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen und Einrichtungen ist deshalb ausreichend.

Zu Z. 6:
Die Frist, innerhalb welcher der Abgabenschuldner über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag der Gemeinde abzuführen hat, kann die Gemeinde selbst bestimmen. Durch die Festlegung eines größeren Abrechnungszeitraumes kann in Gemeinden mit weniger Fremdenverkehr ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Zu Z. 7 bis 9:
Die Verhängung von Primärarreststrafen für Verwaltungsübertretungen ist sowohl aus spezialpräventiver als auch generalpräventiver Sicht nur in den wenigsten Fällen gerechtfertigt. Für Übertretungen des Fremdenverkehrsgesetzes — Strafverfahren nach dem Fremdenverkehrsgesetz sind sehr selten — ist die Notwendigkeit der Verhängung von Arreststrafen nicht gegeben. Ebenfalls nicht erforderlich ist die verwaltungsrechtliche Bestrafung, wenn das Verhalten vom Gericht zu ahnden ist. Die Erhöhung des Strafrahmens ist besonders im Fall wiederholter Übertretungen nach dem Fremdenverkehrsgesetz erforderlich. Die Strafbarkeit des Versuchs ist, wenn dies der Materiengesetzgeber für erforderlich erachtet — aus generalpräventiver Sicht ist dies sinnvoll —, in der Verwaltungsvorschrift ausdrücklich zu normieren (§ 8 VStG).

Zu Art. II:
Zur Berechnung des Hebesatzes wird die Summe der Bemessungsgrundlagen der für das vorangegangene Kalenderjahr zu entrichtenden Fremdenverkehrsbeiträge herangezogen. Da im ersten Jahr, in dem die Fremdenverkehrsbeiträge nach der

neuen Berechnungsart bemessen werden, entsprechende Angaben über die Summe der Bemessungsgrundlagen des vorangegangenen Jahres nicht vorliegen, ist eine Übergangsregelung notwendig, die die Ermittlung dieser Angaben ermöglicht.

Die Fremdenverkehrsbeiträge werden jeweils für das Kalenderjahr erhoben. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist daher auf den Beginn eines neuen Jahres festzusetzen, wobei die zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Verfahren nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen sind.